

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Meister Stahlbau AG, CH-9300 Wittenbach/SG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen Meister Stahlbau AG (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und dem Kunden. Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerten / Bestellungen

Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande.

Bestellungen des Kunden, welche vom Angebot abweichen, müssen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden, damit sie verbindlich sind. Bestellungsänderungen (z.B. Mass-, Mengen- und Ausführungsänderungen) können eine Preiskorrektur bewirken und zu einer Lieferzeitverlängerung führen.

3. Masse / Produkt / Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefert der Lieferant Produkte und Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen in Bezug auf Ausführung, Masse, Gewicht und Festigkeit etc. Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität der von Meister Stahlbau AG zu liefernden Produkte und Materialien in der Angebotsanfrage festzulegen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Eignung für den Verwendungszweck der bei ihm bestellten Produkte und Materialien zu beurteilen und zu prüfen.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden jederzeit Abschlags- / Akontozahlungen zu verlangen.

Alle Preise verstehen sich rein netto in Schweizer Franken, ab Erfüllungsort. Sämtliche Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung) sowie die gesetzlichen Abgaben (z.B. MwSt., Gebühren, Steuern, Zölle) gehen zulasten des Kunden.

Alle Zahlungen haben, wenn nichts anders vereinbart, innert 30 Tagen netto ab Fakturadatum zu erfolgen (Verfalltag). Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 OR.

Bei seit Vertragsabschluss gestiegenen Produktions- und / oder Rohstoffkosten ist der Lieferant berechtigt, durch einseitige Erklärung die Preise im gleichen Umfang anzupassen, wie die entsprechenden Kosten gestiegen sind. Einseitige Preiserhöhungen sind dem Kunden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (v.a. Zahlungsverpflichtungen) durch den Kunden im Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit auf Kosten des Kunden einen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen (Art. 715 ZGB).

6. Verpackung

Allfällige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen. Ohne besondere Instruktion durch den Kunden wählt der Lieferant die ihm am geeignetsten erscheinende Verpackungsart.

7. Lieferung / Lieferzeit

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Ist die Lieferung nach Ablauf von 30 Tagen seit dem vorgesehenen Liefertermin nicht erfolgt, kann der Kunde den Lieferanten durch schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen in Verzug setzen. Der Verzug tritt nur ein, wenn der Kunde seinerseits seine Pflichten gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat und der Verzug nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Lieferboykotte, Einfuhrsperren, höhere Gewalt etc.).

Lässt der Lieferant die Nachfrist ungenutzt verstreichen und trifft ihn hierfür nachweislich ein Verschulden, kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten und neben der Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen eine Entschädigung von maximal 5 % des Vertragspreises geltend machen. Weitere Ansprüche des Kunden infolge Lieferverzugs oder im Falle eines Rücktritts vom Vertrag sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Lieferant ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt.

Kann die Bestellung aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungs- oder sonstigen Pflichten durch den Kunden nicht aus- oder weitergeführt werden, ist der Lieferant berechtigt, die Herstellung der Ware so lange auszusetzen, bis die Pflichten erfüllt sind; die Lieferzeit ruht.

8. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen ist die Werkhalle des Lieferanten in Wittenbach / SG.

Nutzen und Gefahr gehen mit Ablauf des dem Kunden mitgeteilten Abholtermins auf diesen über. Nach Ablauf dieses Termins kann der Lieferant die geschuldete Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich lagern oder sie jederzeit bei einem Dritten hinterlegen und sich dadurch von jeder Verbindlichkeit befreien.

9. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet eine sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Aufträge.

Der Kunde hat die Ware innert drei Werktagen ab Empfang zu prüfen und allfällige Mängel ebenfalls innert drei Werktagen schriftlich zu rügen, soweit das Gesetz nicht eine längere Rügefrist einräumt.

Soweit der Lieferant die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird er diese so rasch als möglich beheben; der Kunde hat dem Lieferanten hierzu schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und ihm ausreichende Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Statt Nachbesserung zu erbringen ist der Lieferant berechtigt, Ersatzlieferung zu leisten oder die Ware auf eigene Kosten zurückzunehmen und dem Kunden den Kaufpreis zu erstatten.

Weitere Ansprüche des Kunden (z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Ersatz von direkten oder indirekten Schäden und Folgeschäden) sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Prüfung von Fremdmaterial

Die Prüfpflichten des Lieferanten für vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material beschränken sich auf die Werkstoffprüfung (nur Materialisierung exkl. der chemischen Zusammensetzung), die Sichtprüfung sowie die Grössen-, Dimensions- und Mengenangaben gemäss Lieferschein. Weitere Prüfungen und Kontrollen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden durchgeführt.

11. Pläne, technische Unterlagen etc.

Vom Lieferanten erstellte Pläne oder sonstige Unterlagen sowie die damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte bleiben in seinem Eigentum.

12. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrags personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten und solche auch an Dritte (z.B. Zulieferer, Subunternehmerin) in der Schweiz und im Ausland bekanntzugeben.

13. Rücktrittsrecht des Kunden

Das Rücktrittsrecht des Kunden nach Art. 377 OR wird, unter Vorbehalt wichtiger Gründe, wegbedungen.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrags oder Abweichung zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden ist CH-9300 Wittenbach / SG. Der Lieferant hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.